Chancen nutzen –
Menschen stärken

SKM Bundesverband

Grundpositionen zur Hilfe für Straffällige und ihre Angehörigen

Der Mensch am Rand
ist unsere Mitte.

Inhalt

Vorwort	3
Grundsätzliches	4
Gesellschaft und Kriminalität	5
Strafjustiz und Strafvollzug	6
Diversität in der Straffälligenhilfe	8
Hilfe für Straffällige und Ihre Angehörigen	11
Arbeitsfelder der Straffälligenhilfe	12
Mitarbeitende – Die starke Kraft des Miteinanders	15
Netzwerk und Kooperation	16
Rahmenbedingungen	17
Zusammenfassende Forderungen	17
Digitale Handreichung	18
Impressum	19

Vorwort

Hilfe für Straffällige und ihre Angehörigen hat eine lange Tradition im SKM. Sie hat sich vielfältig entwickelt und bietet viele verschiedene Hilfs- und Unterstützungsangebote an. Für den SKM als karitativer Fachverband der katholischen Kirche ist der neutestamentliche Auftrag „Ich war gefangen – und ihr habt mich besucht!“ unsere Verpflichtung und unsere Herausforderung. Als Teil der Wohlfahrtspflege sehen wir uns als Träger der freien Straffälligenhilfe, die eine ganz eigene und wichtige Funktion neben Strafjustiz und den Sozialen Diensten der Justiz hat.

Um unsere Aufgabe für straffällig gewordene Menschen und ihre Angehörigen umfassend verwirklichen zu können, brauchen wir die Anerkennung durch die staatliche Strafjustiz und den Strafvollzug wie auch durch die Kirche.
Gemeinsam mit aktiven Bürgerinnen und Bürgern, Freiwilligen und Ehrenamtlichen, mit professionell ausgebildeten Fachkräften und Betroffenen wollen wir erreichen, dass möglichst viele Menschen ihr Leben zukünftig ohne Straftaten gestalten und auch wieder soziale Teilhabe als Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft erreichen, so dass für sie ein gelingendes Leben möglich wird.

Die Straffälligenhilfe gehört seit Gründung der ersten SKM-Ortsvereine im Jahr 1912 zum Kernbereich der Arbeit des SKM. Die Bereiche der Hilfe haben sich verändert, die Methoden fachlich entwickelt – aber grundsätzlich gilt für uns als katholischer Fachverband die Überzeugung, dass jeder Mensch in seiner Person und Würde einmalig, unverwechselbar und wertvoll ist.
Jeder Mensch ist ein Geschöpf Gottes und wir reduzieren ihn nicht nur auf seine Taten. Nur Personen, die ein Bewusstsein von ihrer Würde haben, können aufrecht leben und Verantwortung für sich als Bürgerinnen und Bürger übernehmen. Wir bieten als SKM unsere Hilfe an, um die Betroffenen in ihrer Hoffnung und ihren Fähigkeiten zu bestärken.

Mit dieser Neu-Konzeption zur Hilfe für Straffällige und ihre Angehörigen möchten wir* eine fachliche Grundlage und Handreichung für die Arbeit im SKM geben und gleichzeitig unser Verständnis von Straffälligenhilfe nach außen tragen. Gerade den Menschen, die straffällig wurden und ihren Angehörigen, die oft als mit-bestraft bezeichnet werden, gilt unser Augenmerk – ganz im Sinne unseres Mottos „Der Mensch am Rande ist unsere Mitte“.

Wolfgang Krell
SKM-Diözesanreferent, Augsburg
Referent für Straffälligenhilfe für den SKM Bundesverband

* Diese Handreichung wurde von der Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe des SKM Bundesverbandes entwickelt

Grundsätzliches

Straffällig gewordene Menschen – und hier besonders die Menschen, die eine Haftstrafe in einer der über 170 Haftanstalten in Deutschland „absitzen“ – stehen wie kaum eine andere Gruppe am Rande unserer Gesellschaft und besitzen kaum einer Lobby und kaum Unterstützung - nicht nur sie, sondern auch deren Kinder, Partner*innen und Angehörige.

Jede Inhaftierung hat auch massive Auswirkungen auf die nahestehenden Menschen, die außerhalb der Haftmauern leben. Davon sind jährlich nach Schätzungen bis zu 75.000 Kinder betroffen.

Straffällig gewordene Menschen, aber auch ihre Angehörigen sehen sich bei Bekanntwerden ihrer Straftat nicht selten Ablehnung, Ausgrenzung und Stigmatisierung gegenüber – ohne dass im Umfeld die Ursachen für die Straffälligkeit berücksichtigt werden. Nicht selten spielen hier psychosoziale Probleme, Armutserfahrungen und gesellschaftliche Isolation eine entscheidende Rolle.

Als kirchliche, karitative Einrichtung ist es unsere Pflicht, hier hinzuschauen und für diese Werke der Barmherzigkeit und Menschlichkeit einzustehen. Der SKM Bundesverband hat die Hilfen für Straffällige und ihre Angehörigen als eine seiner satzungsmäßigen Aufgaben verankert.

Die freie Straffälligenhilfe ist im Gegensatz zur direkten Arbeit in der Justiz unabhängiger von den Strukturen in Haft. Außerhalb dieses Systems ist es leichter, innovative Wege auszuprobieren. Sie ist eine wichtige Brücke zwischen drinnen und draußen. Als kritische Begleiterin des Haftsystems übt die freie Straffälligenhilfe eine wichtige Kontrollfunktion als Teil der Zivilgesellschaft aus.

Das Arbeitsfeld der Straffälligenhilfe ist vielschichtig und setzt an verschiedenen Ebenen an. Neben der konkreten Hilfe, Unterstützung und Beistand für Straffällige und deren Angehörige ist es ein wichtiges Ziel, auf politischer, kirchlicher, gesellschaftlicher und öffentlicher Ebene auf Problemlagen hinzuweisen und sich dort für Verbesserungen einzusetzen und gesellschaftliche Stigmatisierungen abzubauen.

Jede Inhaftierung hat massive Auswirkungen auf die nahestehenden Menschen, die außerhalb der Haftmauern leben

Gesellschaft und Kriminalität

Kriminalität ist eine in allen sozialen Schichten vorkommende gesellschaftliche Realität. Als kriminell wird ein Verhalten bezeichnet, dass gegen jeweils bestehende Normen verstößt.

In das Blickfeld von Justiz und Öffentlichkeit rücken allerdings besondere Formen: die Bagatellkriminalität, die Kriminalität der sozialen Benachteiligten, vor allem wenn sie das Eigentum gefährden oder die öffentliche Ordnung stören und die Delikte gegen die körperliche Integrität. Aktuell wird bei der Verhängung von Geldstrafen (z.B. für Schwarzfahren) wie auch bei den oftmals folgenden Ersatzfreiheitstrafen diskutiert, ob hier nicht Menschen aufgrund von Armut sanktioniert und bestraft werden.

Kriminelles Verhalten in der Mittel- oder Oberschicht der Gesellschaft wie z.B. Wirtschaftskriminalität, Steuerhinterziehung, Korruption oder Versicherungsbetrug werden in der Regel seltener entdeckt, anders geahndet oder auf andere als strafrechtliche Weise bearbeitet.

Normüberschreitung wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst, z.B. durch das soziale Umfeld eines Menschen, seine sozioökonomische Lage, die sich bietenden Gelegenheiten zur Tatbegehung und seine individuellen Lebensgeschichte und seine Fähigkeiten zur Konfliktregulierung und der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen.

Abweichendes Verhalten kann in den wenigsten Fällen auf eine einzige Ursache zurückgeführt werden. Die vielfältigen Faktoren, die es begünstigen, stehen andere gegenüber, die normtreues Verhalten unterstützen. Welche Faktoren dabei entscheidend negativen oder positiven Einfluss haben, hängt von den Schwierigkeiten eines Menschen bei der Bewältigung ernsthafter Lebensprobleme und der Art und Erreichbarkeit von Hilfe zu ihrer Lösung ab.Die Resozialisierung sollte per Gesetz geregelt werden, um sicherzustellen, dass Straftäter eine faire Chance auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft erhalten, was langfristig die Rückfallquote senken kann. Eine gesetzliche Grundlage gewährleistet zudem, dass Resozialisierungsmaßnahmen standardisiert und für alle Betroffenen zugänglich sind, unabhängig von individuellen Umständen. Schließlich schützt eine gesetzliche Regelung die Gesellschaft, indem sie sicherstellt, dass Straftäter während des Resozialisierungsprozesses überwacht und schrittweise auf ein Leben in Freiheit vorbereitet werden.

Nach der Haft hat die Gesellschaft dabei auch einen wesentlichen Anteil an der gemeinsam zu erbringenden Wiedereingliederung von straffällig gewordenen Menschen. Die soziale Integration wird im Alltag von den Bürgerinnen und Bürgern geleistet: als Nachbarn, als Arbeitskollegen, als Sportskameraden, im persönlichen Umfeld. Letztendlich geht es dabei um die erneute Teilhabe an der Gesellschaft und Gemeinschaft – also darum, dass Menschen dabei unterstützt und begleitet werden aus der Straffälligkeit auszusteigen, neue Lebensentwürfe zu gestalten, in dem mehr die Stärken als die Schwächen gesehen werden. Um den Blick in die Zukunft zu richten, brauchen Betroffene ganz individuelle Unterstützung auf ihrem Weg zu einem künftig straffreien Leben – es bedarf der persönlichen Begleitung und einer flexiblen Ausgestaltung von Hilfen.

Strafjustiz und Strafvollzug

Auf Verhalten zu reagieren, das gegen die Normen des Strafrechts verstößt, ist Aufgabe der Strafjustiz. Die Art und Weise der Reaktion bzw. Sanktion auf strafbares Verhalten wird mitbestimmt von den Zielen und Zwecken, die in jeder Gesellschaft dem Strafrecht zugeschrieben werden.

Solche Zwecke sind beispielsweise der Schutz der Allgemeinheit, die Wahrung der Rechtsordnung, die Vergeltung der Tatschuld sowie die Abschreckung potenzieller Täterinnen und Täter – insbesondere aber die Resozialisierung der Straffälligen und die Vermeidung künftiger Straftaten.

Die Strafjustiz geht bei der Zuordnung von Sanktionen zu Taten vom Bild eines Menschen aus, der als sittlich autonome Persönlichkeit in freier Verantwortung sein Handeln entscheidet. Dem stehen sozialwissenschaftliche Erkenntnisse über die Realität menschlicher Lebens- und Existenzformen eher entgegen. Für die Reaktion auf ein strafrechtlich normverletzendes Verhalten sollte daher nicht die Vergeltung das Maß sein, sondern die adäquate Hilfestellung zur Bewältigung der sozialen Schwierigkeiten und Benachteiligungen mehr Gewicht bekommen.

Der Freiheitsentzug ist die intensivste justizielle Sanktion. Seinem Anspruch, die Inhaftierten zu befähigen, „in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, wie es im Bundes-Strafvollzugsgesetz und in vielen Strafvollzugsgesetzen der Bundesländer formuliert ist, wird der Strafvollzug nicht ausreichend gerecht. Dabei ist auch der offene Vollzug von besonderer Bedeutung.

Der offene Vollzug ermöglicht den Inhaftierten eine schrittweise Wiedereingliederung in die Gesellschaft, indem sie unter geringerem Freiheitsentzug arbeiten oder sich weiterbilden können. Dies fördert die Resozialisierung, da die Häftlinge Verantwortung übernehmen und soziale Bindungen aufrechterhalten können. Gleichzeitig trägt der offene Vollzug zur Entlastung des Strafvollzugssystems bei, indem er Kosten senkt und Platz in geschlossenen Anstalten schafft.

Der Freiheitsentzug bringt schädliche Wirkungen in mehreren Bereichen mit sich:

– Die Inhaftierung reduziert die sozialen Kontaktmöglichkeiten enorm und schränkt bei vielen Betroffenen deren Fähigkeit ein, sozialen Beziehungen zu leben und neu zu knüpfen.

– Ein bis ins Kleinste geregelter Tagesablauf während der Haft produziert Unmündigkeit, statt zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen. Selbstbestimmung kann so nicht eingeübt werden.

– Haftstrafen verursachen bzw. verschlimmern insbesondere bei langjährig Inhaftierten oft psychische Schäden, die ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft erheblich erschweren. Andererseits gibt es medizinische und psychiatrische Behandlung in Haft, die die Betroffenen draußen nicht in Anspruch nehmen würden oder könnten.

– Partnerinnen und Partner, Familien und Kinder werden „mitbestraft“, auch sie erleben Ausgrenzung und Stigmatisierung und stehen oft vor finanziellen Problemen. Auch der persönliche Kontakt von Partnerinnen und Partnern und der Kinder zu ihrem inhaftierten Elternteil ist nur sehr eingeschränkt möglich.

Im Strafvollzug muss mehr Selbstbestimmung der Gefangenen ermöglicht werden. Selbstautonomie bei Inhaftierten ist entscheidend für ihre Resozialisierung, da sie Verantwortung und Selbstdisziplin fördert und damit die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert. Sie stärkt die Menschenwürde und psychische Gesundheit, was zu einem besseren Anstaltsklima beiträgt. Langfristig hilft die Förderung von Autonomie, Rückfälle zu reduzieren und gesellschaftliche Kosten zu senken.

Die Strafjustiz bedient sich zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags unterschiedlicher sozialer Dienste, wie zum Beispiel die soziale Gerichtshilfe, dem Sozialdienst in der Justizvollzugsanstalt, der Bewährungshilfe. Da sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, kann es zu Interessenskollisionen mit der Hilfe für die Betroffenen kommen.

Die freie Straffälligenhilfe, die der SKM organisiert und anbietet, kann durch ihre Justizunabhängigkeit eine höhere Akzeptanz und damit eine größere Wirksamkeit ihrer Hilfeangebote bei den Betroffenen erreichen. Das Hilfeangebot des SKM stellt damit eine notwendige Ergänzung zu den Aufgaben staatlicher soziale Dienste dar. Die Eigenverantwortung wird von Anfang an gestärkt, da die Betroffenen selbst entscheiden, ob und von wem sie sich wie helfen lassen wollen - vorausgesetzt es sind vor Ort genügend Hilfeangebote freier Träger vorhanden.
Im Interesse der Betroffenen gilt es, die Kooperation und Koordination der Hilfen der verschiedenen sozialen Dienste zu vertiefen und Hilfeangebote aufeinander abzustimmen.

Die Diskussion und Einführung des Übergangsmanagements hat gezeigt, dass es gerade für den Strafvollzug notwendig ist, drinnen und draußen Hilfeangebote zu machen und diese Angebote miteinander zu vernetzen. Insbesondere die freie Straffälligenhilfe hat die Möglichkeit dazu und braucht aus diesem Grund auch noch mehr Akzeptanz und Förderung durch die Strafjustiz. Sie sollte von der Strafjustiz stärker in das Resozialisierungskonzept miteinbezogen werden.

Diversität in der Straffälligenhilfe

Aus der Diversität der Zielgruppen der Straffälligenhilfe ergeben sich besondere Bedarfe, die durch entsprechende Beratungsangebote gedeckt werden müssen.

– Gender

Die staatlichen Statistiken zur Strafverfolgung und zum Strafvollzug zeigen, dass etwa 75 % der Tatverdächtigen und über 90 Prozent der Inhaftierten in den deutschen Gefängnissen Männer sind. Es gibt keine fundierten wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu, warum der Männeranteil bei Straffälligkeit so hoch und im Strafvollzug noch höher ist. Es können nur mögliche Hintergründe aufgezeigt werden: Männer lernen schon von Kind auf, sich durchsetzen zu müssen, stark zu sein und nach Macht und Status zu streben.

Diese Verhaltensweisen begünstigen das Begehen einer Straftat. Oft schon im frühen Alter erlernen Männer, dass Gewalt eine Problemlösungsstrategie sein kann und innerhalb der eigenen Peergroup oft auch zu Anerkennung führt. Es fehlt ihnen auch oft der Zugang zur eigenen Gefühlswelt und der Regulation von Gefühlen. Auch bei bestimmten Suchtmittelabhängigkeiten – wie zum Beispiel Alkohol – liegt ein höherer Prozentanteil von Männern vor und es gibt einen Zusammenhang mit Kriminalität.
Das Geschlecht ist nur ein Erklärungshinweis für Straffälligkeit, sozioökonomische und soziale Faktoren spielen ebenfalls eine große Rolle.

Zwar sind Frauen nur ein kleiner Teil der Gefängnispopulation, brauchen aber dafür ebenso wie Männer ein geschlechtsspezifisches Hilfeangebot, das von anderen freien Trägern angeboten wird. Frauen sind außerdem als Angehörige betroffen von Straffälligkeit und Inhaftierung. Die ganze Familie und insbesondere die Kinder von Inhaftierten brauchen Unterstützung und Hilfe, um mit der besonderen Situation umgehen zu können, dass der Vater nicht da ist und auch der persönliche Kontakt zu ihm nur sehr eingeschränkt möglich ist. Hier sind auch die Rechte der Kinder zur Aufrechterhaltung der Beziehung zum Elternteil zu beachten.

Auch wenn die Zahl der Betroffenen im Strafvollzug noch gering ist, müssen auch entsprechende Bedürfnisse für Transgender-Personen berücksichtigt werden. Transgender erfordert eine neue Sicht auf Geschlechtlichkeit – die Straffälligenhilfe muss entsprechende Angebote entwickeln, auch wenn es nur wenige Betroffene sind.

– Jugend

Straffälliges Verhalten ist bei allen Jugendlichen verbreitet, wobei eben nicht alle Straftaten aufgedeckt werden. Auf Jugendkriminalität wirksam zu reagieren, heißt die soziale Lage junger Menschen zu verbessern, damit genügen Zeit gewonnen wird, da Delinquenz mit zunehmendem Alter bei vielen jungen Menschen von allein verschwindet und ohne Intervention von außen, kriminelle Verhaltensweisen unterlassen werden. Für die anderen Fälle, bei denen sich Delinquenz verfestigt, sind Hilfeangebote sowohl für Jugendliche und Heranwachsende wie auch für straffällig gewordene Kinder, die noch strafunmündig sind, wichtig.

– Nichtdeutsche Staatsangehörige

Generell unterliegen Menschen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit einer höheren Kontrolle durch die Sicherheitsbehörden und werden eher in Untersuchungshaft genommen. Ausländer oder Menschen mit Migrationsgeschichte sehen sich im Strafvollzug zusätzlichen Problemen konfrontiert. Zumeist hat ihre Straftat auch Auswirkungen auf ihre Aufenthaltsrechte und ihre Bleibeperspektive. Diese aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen haben in der Praxis Auswirkungen auf die zur Verfügung stehenden Resozialisierungsangebote. Auch führen fehlende Sprachkenntnisse dazu, dass die Möglichkeiten im Strafvollzug stark eingeschränkt sind. Sprachbarrieren, anderer kultureller Hintergrund, andere religiöse Praktiken erschweren den Aufenthalt im Strafvollzug.
Oft können keine passenden Hilfeangebote organisiert werden. Neben oft hohen Sprachbarrieren spielen auch kulturelle und religiöse Bedürfnisse eine wichtige Rolle.

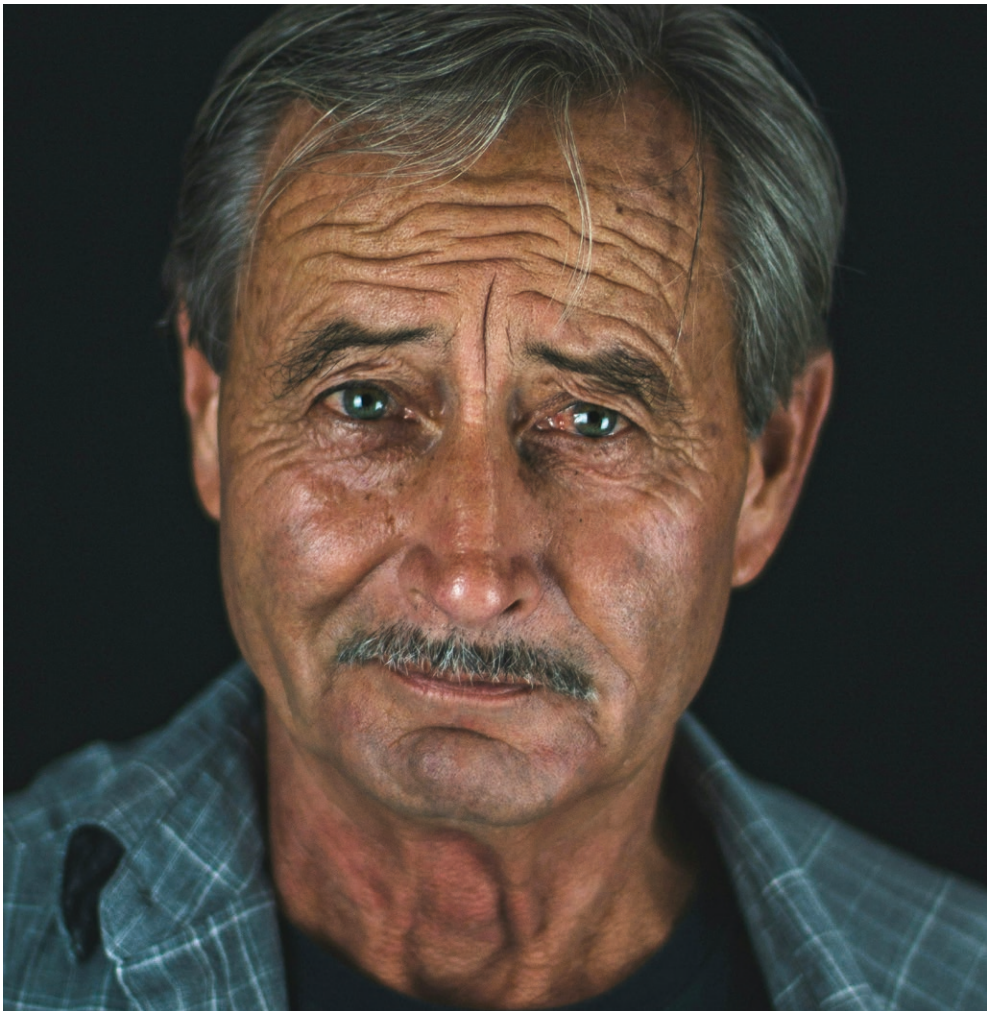

Der demografische Wandel zeigt sich auch in den Strafvollzugsanstalten: Der Anteil der lebensälteren Inhaftierten in den Haftanstalten steigt. Zudem ist bekannt, dass der Alterungsprozess unter Haftbedingungen schneller fortschreitet. Über 90 Prozent aller Inhaftierten in den deutschen Gefängnissen sind männlich

– Senior*innen

Der demografische Wandel findet sich auch in den Haftanstalten wieder. Der Anteil der lebensälteren Inhaftierten in den Haftanstalten steigt. Zudem sind die Betroffenen aufgrund ihrer Lebensumstände in ihrem früheren Leben oft „vorgealtert“. Ebenso ist bekannt, dass der Alterungsprozess unter Haftbedingungen schneller fortschreitet. Damit einhergehen gesundheitliche und altersbedingte Veränderungen bei Inhaftierten, die im Haftalltag berücksichtigt werden müssen. Neben einer notwendigen gerontologischen Versorgung und den veränderten räumlichen Anforderungen spielt auch der Umgang mit schambehafteten Themen wie Inkontinenz und Demenz eine Rolle. Ebenso müssen die Themen Alter, Krankheit, Tod und Abschied auch für die Mitgefangenen thematisiert werden. Neben den Bemühungen um einen gelungenen Übergang in eine pflegerische Situation in speziellen Abteilungen im Strafvollzug oder außerhalb der Haft, müssen auch ausreichend gute Bedingungen geschaffen werden, dass vor allem Inhaftierte mit sehr langen Haftstrafen und fehlenden Kontakten nach draußen auf Wunsch auch gut begleitet in Haft (und damit in der für sie vertrauten Umgebung) sterben dürfen, wenn dies von den Betroffenen so gewünscht wird.

– Psychisch Belastete

Aufgrund der Illegalität von Drogen und der darauffolgenden Bestrafung gibt es im Strafvollzug einen hohen Anteil von Suchtmittelabhängigen. Außerdem ist die Häufigkeit von psychischen Störungen und Suchterkrankungen bei inhaftierten Menschen ist sehr viel höher als in der Gesamtbevölkerung. Um diese Personen adäquat versorgen und behandeln zu können, ist es wichtig ausreichend medizinisches und psychologisches Fachpersonal in den Justizvollzugsanstalten vorzuhalten. Hier ist es wichtig, dass die Patienten die gleichen Behandlungen, wie z.B. die Substitutionsbehandlung, wie in Freiheit in Anspruch nehmen können und sie auch therapeutische Angebote erhalten. Neben dieser fachlichen medizinischen Arbeit ist es entscheidend, auch das Personal des Allgemeinen Vollzugsdienstes entsprechend zu schulen, da besonders sie die Personen im Alltag begleiten und somit eine Schlüsselrolle in der Versorgung spielen.

Trotz Verbesserung der Standards in der Versorgung von Schwerstfällen und in den Versorgungsstrukturen der Forensik fallen viele Menschen mit Suchterkrankungen und anderen psychischen Auffälligkeiten weiterhin durch die Betreuungs- und Versorgungsraster der Justizvollzugsanstalten. Sie haben keine Diagnose und oft kein Krankheitsbewusstsein.

Aufgrund vieler Doppeldiagnosen, des oft fehlenden Krankheitsbewusstsein und der Non-Compliance ist es sehr oft unmöglich für und mit diesen Personen eine adäquate Entlassungsperspektive zu entwickeln. Hier ist eine Öffnung der Einrichtungen der Suchthilfe, Sozialpsychiatrie und Wohnungslosenhilfe und die Weiterentwicklung niedrigschwelliger Versorgungs- und Unterbringungsangebote notwendig.

Hilfe für Straffällige und ihre Angehörigen

Grundlagen

Hilfe für Straffällige und ihre Angehörigen darf sich nicht auf die sich unmittelbar im Zusammenhang strafrechtlicher Sanktionen ergebenden Problem- und Notsituationen beschränken. Solche Situationen können Anlass für weiterreichende Hilfe sein.

Die Hilfe selbst orientiert sich an dem jeweils gegebenen individuellen Bedarf. Sie wird geleistet als beratende, begleitende und stützende Hilfe. Sie soll nach Möglichkeit in die vorhandenen sozialen Hilfeangebote in der Kommune/Region rückgebunden sein.

Sie umfasst alle Angebote, die geeignet sind, die individuellen Fähigkeiten des betroffenen Menschen zu erweitern und zu stärken sowie ihre Lebenssituation nachhaltig zu verbessern.

Hilfe für Straffällige und ihre Angehörigen als persönliche Hilfe orientiert sich an den Prinzipien:

— der Freiwilligkeit und Wahlfreiheit
Die Betroffenen entscheiden, ob und welches Hilfeangebot sie wahrnehmen wollen.

– der Rechtzeitigkeit:
Die Hilfe soll so früh wie möglich einsetzen und solange wie nötig angeboten werden.

— der Durchgängigkeit:
Die Zuständigkeit für die Hilfen soll möglichst beim selben Mitarbeitenden beziehungsweise demselben Träger liegen, unabhängig von gerade aktuellen Verfahrensabschnitten.

— der Ganzheitlichkeit:
Die Hilfen orientieren sich nicht ausschließlich an einzelnen verfahrenstechnischen Rollen der Betroffenen (Angeklagte, Verurteilte, Inhaftierte). Sie bezieht das soziale Umfeld, Angehörigen und Institutionen mit ein.

— der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit:
Die persönliche Beziehung zwischen dem Mitarbeitenden und den Betroffenen ist das wesentliche Medium für die Veränderung von sozialem Verhalten und baut auf gegenseitiges Vertrauen. Der Schutz dieser Vertrauensbasis muss gewährleistet sein. Die Hilfe wird so organisiert und angeboten, dass die Vertrauensbasis gewährleistet ist.

Kinder von Inhaftieren werden vielfach "mitbestraft“, denn ihre soziale Lage verschlechtert sich durch die Inhaftierung ihrer Eltern in der Regel rapide

Arbeitsbereiche der Straffälligenhilfe

— Kriminalprävention

In den letzten Jahren rückt die Prävention immer mehr in den Mittelpunkt der fachlichen Diskussion, das heißt die Verhinderung von Kriminalität. Dazu gibt es in immer mehr Kommunen so genannte Kriminalpräventive Räte bzw. einzelne Projekte zur Kriminalprävention.

— Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich (kurz TOA) stellt ein ausgesprochen wichtiges Instrument zur autonomen Konfliktbewältigung zwischen Opfer und Täter dar, wie auch zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Die zwischen Täter und Opfer vorhandenen Konflikte, Probleme und Folgen einer Straftat sollen geklärt und durch eine Wiedergutmachung bereinigt werden.

— Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz

Hierbei handelt es sich um Arbeitsformen, die seit Ende der 1980er Jahre aus der Praxis im Hinblick auf Diversion entwickelt wurden und dann Zug um Zug eine gesetzliche Grundlage erhalten haben. Dazu zählen die Gemeinnützige Arbeit, die die am häufigsten angewandte Sanktion im Jugendbereich darstellt. Einsätze werden in gemeinnützigen Einrichtungen bzw. auch in Gruppenmaßnahmen organisiert. Betreuungsweisungen sind eine persönliche Betreuung durch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen für einen Zeitraum von 6 – 12 Monaten. Der Schwerpunkt liegt auf einer Hilfestellung in komplexen Lebenssituationen. Außerdem zählen dazu auch Soziale Trainingskurse, die ca. 3 – 6 Monate dauern und in der Regel als Gruppenmaßnahme durchgeführt werden. Die Themen orientieren sich an der Lebenswelt der Jugendlichen und beziehen das soziale Umfeld (Freund, Clique, Eltern) mit ein. Erlebnispädagogische Elemente sind oft Teil eines solchen Kurses. Auch ein Anti-Gewalt-Training kann ein Angebot darstellen. Als weiterer Bereich zählt auch der Täter-Opfer-Ausgleich zu den ambulanten Maßnahmen für jugendliche Straffällige.

— Vermittlungsstelle für Gemeinnützige Arbeit

Unter „Schwitzen statt Sitzen“ ist die Ableistung von Geldstrafen-Tagessätzen durch gemeinnützige Arbeit bekannt, die der Haftvermeidung dient. Außerdem gibt es daneben auch die Geldverwaltung als Unterstützung, die ebenfalls dazu führt, dass Ersatzfreiheitsstrafen vermieden werden. Seit einigen Jahren gibt es Vermittlungsstellen, die von den Staatsanwaltschaften Fälle erhalten und die Betroffenen in geeignete Einsatzstellen vermitteln. Dabei überwachen sie einerseits die Ableistung der Stunden, geben aber auch soziale Unterstützung. Eine weitere Form ist auch die Gemeinnützige Arbeit als Bewährungsauflage, die direkt vom Strafrichter verhängt wird – auch hier bieten die Vermittlungsstellen für Gemeinnützige Arbeit ihre Unterstützung an.

Diese wichtigen Angebote zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen sind darauf angewiesen, dass es eine gesamtgesellschaftliche Bereitschaft – insbesondere der freien Träger und öffentlichen Verwaltungen – gibt, diesen straffällig gewordenen Menschen als Einsatzstellen, eine Möglichkeit zur Ableistung ihrer Arbeitsstunden zu geben.

— Übergangsmanagement - Fachberatung für Hilfe vor, während und nach der Haft

Die Beratung vor, während und nach der Haft hat in der Straffälligenhilfe eine lange Tradition. Mit der Diskussion um das Übergangsmanagement hat sich dieser Bereich noch einmal gewandelt. Übergangsmanagement zielt darauf ab, an der Schnittstelle zwischen Strafvollzug und Freiheit eine durchgehende Betreuung zu ermöglichen. Es beginnt idealerweise mit dem ersten Tag in Haft, spätestens aber 6 Monate vor der Entlassung starten und sollte so lange wie nötig, auf jeden Fall bis 6 Monate nach der Entlassung angeboten werden. Dadurch kann einer Entlassung in die Obdachlosigkeit und damit der Gefahr einer erneuten Straffälligkeit vorgebeugt werden. Es geht um die umfassende Beratung sowie Begleitung und Unterstützung bei Behörden, Wohnungs- und Arbeitssuche, Vermittlung an Facheinrichtungen. Hier ergeben sich auch Schnittstellen zur Wohnungslosenhilfe, die wie die Straffälligenhilfe ihre gesetzliche Grundlage in der Hilfe für besondere soziale Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII) hat.

— Externe Suchtberatung – Externe Schuldnerberatung

Externe Angebote von Fachberatungen haben sich in vielen Regionen etabliert. Die Angebote der Suchberatung bzw. Schuldnerberatung erfolgen zum Teil von den angestammten Fachberatungsstellen, zum Teil auch von Beratungsstellen der freien Straffälligenhilfe, die sich für einen solchen Schwerpunkt entsprechend spezialisiert haben.

— Besuchsdienste – Gruppen mit Ehrenamtlichen/Freiwilligen

Engagierte Ehrenamtliche/Freiwillige übernehmen nach entsprechender Schulung besondere Aufgaben, die durch den Strafvollzug nicht geleistet werden können. Dies können Einzelbesuchsdienste bei Gefangenen sein, die keinen Besuch bekommen. Engagierte Bürgerinnen und Bürger helfen gegen Vereinsamung, sind Gesprächspartner und begleiten so Gefangene oft über viele Jahre als feste und zuverlässige Kontaktperson. Außerdem bieten Ehrenamtliche/Freiwillige im Freizeitbereich der Haftanstalten Gruppenangebote wie Deutschkurse, Gesprächskurse, Kunstkurse, Chor etc. an. Diese Angebote bieten Abwechslung im Haftalltag, dienen dem Austausch und bieten die Möglichkeit einer aktiven Gestaltung der wenigen frei zur Verfügung stehenden Zeit in Haft.

— Ambulant Betreutes Wohnen – Wohngruppen

Ambulante Wohngruppen bieten eine befristete Möglichkeit des Wohnens nach der Haft bzw. können als Alternative zur Untersuchungshaft dienen. Es besteht die Möglichkeit zur Klärung der sozialrechtlichen Ansprüche, der persönlichen und soziale Verhältnisse sowie Unterstützung bei Ausbildung und Arbeit sowie Förderung der sozialen Teilhabe.

— Stationäre Einrichtungen zur Resozialisierung

Diese Heime sind die intensivste Form der Betreuung und Begleitung mit dem Ziel der Eingliederung in Normal-Wohnraum im Anschluss an die Betreuung in der Einrichtung. Dabei werden umfassende Hilfen, persönliche Beratung und Begleitung und viele Angebote für Tagesstruktur, selbständiges Wohnen und Teilhabe angeboten.

— Arbeitsprojekte

Integration in Arbeit ist ein wesentlicher Teil der Resozialisierung. Beschäftigungsangebote für die Zielgruppe können gezielt erfolgen oder unter Einbeziehung breiter angebotene Maß-

nahmen zur Arbeitsmarktintegration (in der Regel vor allem nach SGB II). Z.T. wird die freie Straffälligenhilfe auch innerhalb des (offenen) Jugendstrafvollzugs aktiv, um die Berufsausbildung während und nach der Haft zu begleiten.

— Täterarbeit

Täterarbeit beinhaltet die gewaltzentrierte Arbeit mit Täterinnen und Tätern und ihre institutionelle Einbindung in Kooperationsbündnisse. Ziel ist die nachhaltige Beendigung von häuslicher Gewalt. Im Rahmen von Täterarbeit können Verhaltens-änderungen des Täters durch eine intensive Auseinandersetzung mit seinem Verhalten erreicht werden. Wichtig ist hier auch eine gute Vernetzung mit Polizei, Justiz und frauenspezifischen Hilfeangeboten. Vorwiegend sind Männer Täter von häuslicher Gewalt, so dass es hier auch einen Bezug zur Männerberatung mit ihren männerspezifischen Angeboten gibt.

— Männerarbeit

Während Täterarbeit reaktiv ist, kann insbesondere Männerarbeit bereits präventiv wirken. Männer nehmen ihre Gefühle, Wünsche und Bedürfnisse oft nur bedingt wahr, was dazu führt, dass sie diese oft unterdrücken. Männern, denen es in der Beratung zunehmend gelingt, für sich einzustehen und ihre Wünsche und Bedürfnisse zu äußern, lernen so gezielt, für ihre Entscheidungen Verantwortung zu übernehmen und die Grenzen, Wünsche und Bedürfnisse anderer zu respektieren. Männerberatung befähigt die Männer den Zugang zu ihren Gefühlen zu finden und ihre Gefühle benennen zu können. So könne Männlichkeitsstereotype reflektiert und hinterfragt werden und toxische Verhaltensweisen aufgedeckt und alternatives Verhalten erarbeitet werden.

— Angehörigenhilfe

Angehörige von Inhaftieren werden vielfach „mit-bestraft“, denn ihre soziale Lage verschlechtert sich durch die Inhaftierung in der Regel rapide. Gleichzeitig sind sie belastet mit Wut, Enttäuschung, Scham – dies alles macht auch die Inanspruchnahme von Hilfe schwierig. Eine Hilfe für Angehörige (Eltern, Partner, Kinder, Geschwister, Freunde) will zur Stärkung ihrer psychosozialen Lebenssituation beitragen. Dazu zählen Online-Beratung, Vater-Kind-Gruppen, Anlaufstellen vor den Justizvollzugsanstalten, Kinderfreizeiten, Angehörigengruppen mit Gesprächsangeboten und gemeinsamen Aktivitäten.

Mitarbeitende – die starke Kraft des Miteinanders

Der SKM als karitativer Fachverband zeichnet sich besonders durch die enge Zusammenarbeit von beruflich/hauptamtlich und freiwillig/ehrenamtlich Mitarbeitende aus. Durch dieses Miteinander entsteht eine „starke Kraft“ für die Hilfe und Unterstützung für Menschen in Not.

Bei den Hauptamtlichen bedarf es sowohl einer umfassenden professionellen Ausbildung wie auch fachlicher Kompetenz im Freiwilligen-Management. Je nach Aufgabengebiet innerhalb der freien Straffälligen¬hilfe sind auch Zusatzausbildungen notwendig bzw. dringend zu empfehlen.

Das bürgerschaftliche Engagement in der Straffälligenhilfe sorgt dafür, dass in der Gesellschaft ein Bewusstsein wachgehalten wird, dass Inhaftierte „im Namen des Volkes“ verurteilt sind. Ehrenamtliche/Freiwillige in der freien Straffälligenhilfe übernehmen drei wichtige Aufgaben:

— Kontrollfunktion:
Durch ihre Besuche in den Haftanstalten wirken sie als Korrektiv und dienen der Kontrolle der totalen Institution Gefängnis, in der sich schnell Eigendynamiken und Intransparenz entwickeln.

— Normalisierungsfunktion:
Ehrenamtliche stellen durch ihre Einzelbesuche oder Gruppenangebote in den Haftanstalten eine wichtige Brücke zwischen „drinnen“ und „draußen“, in dem sie vom Alltag draußen berichten können. Sie sind oft der einzige Kontakt für die inhaftierten Menschen zu Menschen außerhalb des Systems Strafvollzug.

— Multiplikatorenfunktion:
Durch ihre Besuche, Kontakte und Gespräche mit Menschen in Haft und die Gespräche darüber außerhalb der Haftmauern, helfen Ehrenamtliche mit, ein resozialisierungsfreundlicheres Klima in der Gesellschaft zu schaffen. Sie helfen mit, ein Bewusstsein zu schaffen, dass die Lösung sozialer Probleme eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

Damit Menschen sich in einem so vorurteilsbeladenen Bereich wie der Straffälligenhilfe engagieren, bedarf es guter professioneller Unterstützung und Begleitung durch ausreichend berufliches Personal in der Straffälligenhilfe. Notwendig ist auch die Bereitschaft des Haft- und Justizsystems, die oben erwähnten wichtigen Funktionen des bürgerschaftlichen Engagements und der Zivilgesellschaft anzuerkennen, den Strafvollzug für diese Angebote zu öffnen und mit der freien Straffälligenhilfe zusammenzuarbeiten.

Dabei ist dem SKM daran gelegen, auch Betroffene in seine Arbeit und in seinem gesellschaftlichen und politischen Wirken mit einzubeziehen. Gerade ehemals Straffällige können aus ihrer Kompetenz aus eigener Betroffenheit wichtige Impulse geben bei der Ausgestaltung und Organisation von Hilfen für Straffällige.

Netzwerk und Kooperationen

Um adäquate Hilfen für Straffällige und ihre Angehörigen zu organisieren, ist ein breit gefächerten Angebot sozialer Dienste notwendig, während und nach der Beendigung des Strafverfahrens. Dazu bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit den Strafjustizbehörden, den Sozialen Diensten der Justiz und den anderen Trägern der freien Straffälligenhilfe. Um diese Zusammenarbeit zu sichern, müssen die jeweiligen Rollen und Aufgaben anerkannt und akzeptiert werden, was durch eine kontinuierliche und qualifizierte Kooperation möglich wird.

Die Hilfe des SKM für Straffällige und ihre Angehörigen geht über die unmittelbare persönliche Hilfe hinaus. Zur umfassenden Hilfe gehört auch, „Anwalt“ für die Betroffenen zu sein und sich für sie einzusetzen. Wenn Betroffene sich nicht selbst helfen können, ist es Aufgabe des SKM, sie und ihre Interessen zu schützen, sowie ihre Bedürfnisse, Wünsche und Rechte stellvertretend für sie sichtbar zu machen und einzufordern.
Dazu zählt auch die kritische Auseinandersetzung über den Umgang von Gesellschaft, Staat und Kirche mit Straffälligen und ihren Angehörigen. Ein Auftrag aus der „Anwaltsfunktion“ ist auch eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Lebenslagen von Straffälligen hinzuweisen und über die Arbeit der Straffälligenhilfe zu informieren.
Für die Arbeit des SKM in der Hilfe für Straffällige und ihre Angehörigen kann die Verbindung zur jeweiligen Kommune und sozialen Raum (z.B. Gemeinde, Stadtteil, Quartier, Pfarrgemeinde) hilfreich sein. Der SKM sieht es als eine Aufgabe an, die Problem- und Notlagen der von Straffälligkeit Betroffenen in Kirche und Gesellschaft bewusst zu machen, Informationen über notwendige Hilfe zu geben und die Gemeinden zur Mithilfe zu gewinnen. Hier ist es wichtig, ehemalige Betroffene mit einzubeziehen und gemeinsam sensibel vorzugehen, da viele Betroffene aus Furcht vor weiterer Diskriminierung Hilfen nicht nachfragen oder sogar ablehnen.

Zur Abstimmung von sozialen und pastoralen Hilfen innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges ist eine enge Kooperation mit den Seelsorgern bei den Justizvollzugsanstalten sinnvoll und notwendig. Der SKM setzt sich dafür ein, bewährte und geeignete Formen der Kooperation auszubauen und neue Angebote und Formen aufzubauen.

Der SKM ist im Rahmen seiner Dienste und Einrichtungen in der Straffälligenhilfe bestrebt, mit den zuständigen Behörden und den anderen sozialen Diensten zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit erfolgt unter der Voraussetzung klar abgestimmter Aufgaben und unter Wahrung der Selbstständigkeit des SKM in Zielsetzung und Durchführung seiner Hilfen.

Rahmenbedingungen

— Freie Straffälligenhilfe braucht die Anerkennung durch Politik und Justiz in ihrer eigenen Rolle und ihren spezifischen Funktionen.

— Für die Arbeit innerhalb des Strafvollzugs sind gute Arbeitsbedingungen notwendig, wie regelmäßiger verlässlicher Zugang, Beratungsräume, technische Ausstattung und Internet in den Gefängnissen.

— Generell sollte Resozialisierung gesetzlich geregelt werden, wie es auch vom Bundesverfassungsgericht in ihrem Urteil zur Gefangenenvergütung von Juni 2023 verlangt wird. Dabei soll auch der offene Vollzug rechtzeitig vor der Haftentlassung genutzt werden, um erste Schritte der Resozialisierung zur ermöglichen.

— Straffälligenhilfe mit dem Ziel der Resozialisierung ist Beziehungsarbeit, die nur durch Kontinuität möglich wird. Deshalb ist eine ausreichende und nachhaltige Finanzierung der Hilfeangebote durch Justiz und/oder Soziales dringend notwendig.

— Angehörige und insbesondere Kinder brauchen mehr Möglichkeiten zum Kontakt mit ihrem inhaftierten Familienmitglied – wobei auch das Recht des Kindes auf regelmäßigen Kontakt mit seinen Eltern zu beachten ist. Entsprechend müssen auch Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) möglich werden.

— Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung des Strafvollzugs in der Verantwortlichkeit der Bundesländer ist ein kollegialer Austausch auf allen Ebenen zu ermöglichen. Dies betrifft die verschiedenen Gruppen der Mitarbeitenden, wie auch die verschiedenen Regionen und Bundesländer.

Zusammenfassende Forderungen

— Die wichtige Arbeit der freien Straffälligenhilfe kann nur gelingen, wenn die Justiz und der Strafvollzug diesen Einsatz anerkennt und gute Arbeitsbedingungen für die freie Straffälligenhilfe geschaffen werden.

— Wichtige Basis dafür ist eine in allen Bundesländern ausreichende nachhaltige und kostendeckende öffentliche Finanzierung für alle Bereiche der freien Straffälligenhilfe, sei es aus dem Justizetat bzw. dem Sozialetat des Staates oder von anderen Kostenträgern.

— Es bedarf für die Arbeit innerhalb des Strafvollzuges guter Rahmenbedingungen, was sowohl für die Hauptamtlichen/Beruflichen wie auch für die Ehrenamtlichen/Freiwilligen gelten muss. Außerdem sollte für die freie Straffälligenhilfe das Recht auf Verschwiegenheit, das Grundlage für eine vertrauensvolle Hilfebeziehung ist, innerhalb des Strafvollzugs übernommen werden.

— Auch die katholische Kirche hat den biblischen Auftrag, sich für Straffällige und Gefangene einzusetzen. Die Straffälligenhilfe braucht hier eine ausreichende Finanzierung aus Eigenmitteln der Kirche wie auch die enge Zusammenarbeit mit der Gefängnisseelsorge.

— Resozialisierung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe – wenn im Namen des Volkes verurteilt wird, dann muss auch im Namen des Volkes die Resozialisierung umgesetzt werden: auch die gesellschaftlichen Kräfte sowie die Bürgerinnen und Bürger müssen sich gegen eine Diskriminierung von Straffälligen und für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft einsetzen.

Sie lesen lieber digital?

Scannen Sie diesen QR-Code, um die digitale Version dieser Handreichung zu lesen oder downzuloaden.

Impressum

Herausgeber:
SKM
Bundesverband e.V.
Sternstraße 71-73
40479 Düsseldorf
Telefon: 0211 233948-73
E-Mail. skm@skmev.de

Verantwortlich
SKM Bundesverband e.V.

Redaktion
AG Straffälligenhilfe
Wolfgang Krell, Augsburg
Ulrike Gödeke, Freiburg
Stefanie Löwen, Trier

Gestaltung:
GuteArbeit
Design von Peter Ripka

Druck:
Saxoprint

Fotonachweis:
Titel
© iStock/Fitzer
Seite 4
© SKM Diözesanverein Freiburg
Seite 7
© AdobeStock/kayasit
Seite 9
© Luke Southern/Unsplash
Seite 10
© AdobeStock/lettas
Seite 11
© SKM Diözesanverein Freiburg
Seite 12
© AdobeStock/lettas

Chancen nutzen –
Menschen stärken

SKM Bundesverband e.V.
Sternstraße 71 - 73
40479 Düsseldorf

www.skmev.de

Stand: 5/2025